

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus, die im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Erzeugnisse tätig sind
- Absatzförderorganisationen, Verbände und Vereine, Netzwerke der Ernährungswirtschaft, berufsständische Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus ohne Erwerbscharakter.

Bei den zu fördernden Unternehmen muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) handeln mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) mit Sitz in Jena.

Für die Förderung ist die Einreichung eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung erforderlich. Der Antrag ist bis **spätestens vier Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne!



E-Mail:

Agrarmarketingfoerderung@tlllr.thueringen.de

Telefon:

+49 361 574062-167

Förderrichtlinie Agrarmarketing

Zuwendungen gemäß

Thüringer Richtlinie zur Förderung
von Informations-, Qualitäts- und
Absatzförderungsmaßnahmen
für Produkte der Land- und
Ernährungswirtschaft
sowie des Gartenbaus



Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98, 07743 Jena

E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Fotos: Agrarmarketingförderung

Januar 2026

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Vermarktung hochwertiger Thüringer Produkte aus der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus ist die Zielstellung des **Thüringer Agrarmarketings (TAM)**. Die absatzfördernden Marketingaktivitäten erstrecken sich dabei von der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten über die Verbesserung der Wettbewerbs- und Marktposition Thüringer Unternehmen bis hin zur Profilierung des Freistaates als Herkunftsregion hochwertiger Produkte.

Zuwendungszweck

Mit der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen für Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus (Förderrichtlinie Agrarmarketing) sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Marktposition für Agrarprodukte, Lebensmittel und Erzeugnisse des Gartenbaus aus Thüringen durch diskriminierungsfreien Zugang und Teilhabe der Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus an absatzfördernden Marketingmaßnahmen
- Verbesserung der Verbrauchertransparenz hinsichtlich der Erzeugung landwirtschaftlicher / gärtnerischer Produkte und Lebensmittel aus Thüringen, zur Auslobung der besonderen Qualität und regionaler Spezifikationen Thüringer Produkte, zur Abbildung der Netzwerkarbeit in regionalen Wertschöpfungsketten.

Fördergegenstände und Fördersätze

Zuwendungsfähig im Rahmen der Förderrichtlinie sind entsprechend einer Anteilsfinanzierung Ausgaben im Zusammenhang mit:

Messen und Warenbörsen

- bis zu 50 % für Unternehmen der Ernährungswirtschaft
- bis zu 70 % für Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- bis zu 90 % für gemeinnützige Vereine/Verbände
- max. 7.000 € (Inland) bzw. 11.000 € (Ausland)

Produktpräsentationen, Ausstellungen, Märkten, Produkttagen und vergleichbaren Veranstaltungen

- bis zu 50 % für Unternehmen der Ernährungswirtschaft
- bis zu 70 % für Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- bis zu 90 % für gemeinnützige Vereine/Verbände
- max. 7.000 € (Inland) bzw. 11.000 € (Ausland)

Veröffentlichungen zur Information der Verbraucher

- bis zu 80 %
- max. 25.000 €

Eine Förderung erfolgt nur, sofern der Förderbetrag mindestens 2.500 € beträgt.



Zuwendungsvoraussetzungen

Um eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Agrarmarketing erhalten zu können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein.

So ist eine Förderung beispielsweise nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

Daneben darf mit der Maßnahme grundsätzlich erst ab Bewilligung begonnen werden.

Weitere Informationen zu den allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen finden Sie unter:

www.tlllr.thueringen.de/foerderung/marketingfoerderung

